

Mitgliederordnung

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.10.2015 ist die folgende Mitgliederordnung von allen Mitgliedern während der Mitgliedschaft im BHSB zu beachten und sie bindet den Vorstand bei der Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung.

1. Allgemeine Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in BHSB

Mitglieder im BHSB können natürliche und juristische Personen sein, welche

- die Betreuung und die Pflege insbesondere von älteren Menschen, welche auch in häuslicher Gemeinschaft erfolgen kann, durch geeignete Personen oder
- ergänzende Dienstleistungen (z.B. Beratung, Organisation, Vermittlung etc.) im Zusammenhang mit häuslicher Betreuung und Pflege für die vorgenannte Gruppe anbietet.

2. Compliance

Selbstverständliche Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mitglieds und die Fortdauer der Mitgliedschaft ist die Erbringung der Dienstleistungen nach gültigem nationalem und internationalem Recht. Insbesondere sind die rechtlichen Anforderungen an die Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit (u.a. BSG Urteil vom 28.09.2011, Az. B12 R 17/09R), die Voraussetzungen für eine wirksame Arbeitnehmerentsendung, die Einhaltung des Mindestlohns etc. zu gewährleisten.

In den Verträgen mit den Haushalten ist auch auf die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen hinzuweisen einschließlich der Abgrenzung von zulässiger Unterstützung in der Grundpflege (SGB XI) und nicht zulässiger Behandlungspflege (SGB V).



Ein Verstoß gegen die vorgenannten Regelungen kann ggf. nach erfolgloser Abmahnung den Ausschluss gemäß § 3 Absatz 7 der Satzung rechtfertigen.

Der Vorstand ist berechtigt, von jedem Mitglied entsprechende Erklärungen und Nachweise zu verlangen.

3. Qualitätsstandards

Jedes Mitglied hat auch solche Qualitätsstandards zu erfüllen, die der Vorstand verbindlich festlegt.

Der Vorstand ist berechtigt die Einhaltung der Qualitätsstandards durch jedes Mitglied zu prüfen. Sollte der Vorstand eine Prüfung bei einem Mitglied vor Ort für erforderlich halten, sind dem BHSB die mit der Überprüfung verbundenen Aufwendungen (insbesondere Reise- und Übernachtungskosten) grundsätzlich zu erstatten.